

Informationen zur Blindenhilfe nach § 72 des Neunten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Medizinische Voraussetzungen

Einen Anspruch auf Blindenhilfe haben blinde Menschen. Gemäß § 72 Abs. 5 SGB XII stehen blinden Menschen Personen gleich, deren beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleich zuachtende, nicht vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen. Die Inhaber eines Ausweises für schwerbehinderte Menschen nach § 69 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch mit dem Merkzeichen BI erfüllen die medizinischen Voraussetzungen.

Höhe der Blindenhilfe

Die Blindenhilfe beträgt derzeit monatlich:

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres 608,96 Euro **abzgl. Landesblindengeld**
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres 305,00 Euro **abzgl. Landesblindengeld**

Sie verändert sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Nachrangigkeit der Blindenhilfe:

Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie **keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften** erhalten. Vorrangige Leistungen wie zum Beispiel nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Landesblindengeldgesetz werden in voller Höhe angerechnet. Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Pflegestufe prozentual angerechnet.

Einkommens- und Vermögensgrenzen

Die Blindenhilfe wird dem blinden Menschen nur dann gewährt, wenn dessen Einkommen und Vermögen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet.

Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze wird nach den Bestimmungen des § 85 Absatz 1 SGB XII wie folgt berechnet:

(Stand: 01.07.2009 im Land Schleswig-Holstein)

- ein Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes (718 Euro)
- ein Familienzuschlag in Höhe von 70 % des Eckregelsatzes für den Ehegatten und für jede weitere Person im Haushalt (252 Euro)
- die Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Liegt das anrechenbare Einkommen unter der Einkommensgrenze, besteht ein Anspruch auf Blindenhilfe in voller Höhe. Ergibt die Berechnung, dass das Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, kommt § 87 Abs. 1 SGB XII zum Tragen. Danach ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von weiteren mindestens 60 vom Hundert nicht zuzumuten. Bei der Prüfung des angemessenen Kosteneinsatzes berücksichtigt der zuständige Sozialhilfeträger Art des Bedarfs, Art und Schwere der Behinderung, Dauer und Höhe der infolge der Behinderung erforderlichen Mehraufwendungen oder besondere Belastungen.

Vermögensgrenzen

- Für den blinden Menschen ist ein Barvermögen in Höhe von 2.600 Euro geschützt.
- Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner erhöht sich der Betrag um 614 Euro.
- Für jede weitere Person, wenn diese vom Antragsteller überwiegend Unterhalten wird, erhöht sich der Betrag um 256 Euro (z. B. Kinder).

Gemäß § 90 SGB XII gibt es über das bereits erläuterte Barvermögen weiteres Vermögen, welches bei der Berechnung im Rahmen der Gewährung von Blindenhilfe nicht berücksichtigt werden darf. Dazu zählt auch ein selbst bewohntes Angemessenes Hausgrundstück.

Wo beantrage ich die Blindenhilfe?

Den Antrag auf Blindenhilfe richten Sie bitte an das/den für Sie zuständige/n Sozialamt/Fachbereich Soziales.